## Marktgemeinde Großhöflein



www.grosshoeflein.at

Großhöflein, am 21.08.2023

## Kundmachung

gem. § 13 Abs. 1, 2 und 5 AVG und § 86b BAO

١.

(1) Für die rechtswirksame Einbringung von schriftlichen Anbringen gem. § 13 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 idgF (AVG) an die Marktgemeinde Großhöflein und alle Behörden, deren Geschäftsstelle das Gemeindeamt Großhöflein ist, stehen folgende Adressen zur Verfügung:

| Post:    | Hauptstraße 37, 7051 Großhöflein |
|----------|----------------------------------|
| Telefax: | 02682/62733-50                   |
| E-Mail:  | post@grosshoeflein.bgld.gv.at    |

- (2) Die Empfangsgeräte (für Telefax und E-Mail) der Marktgemeinde Großhöflein sind auch außerhalb der Amtsstunden empfangsbereit, allerdings werden diese nur während der Amtsstunden betreut. Schriftliche Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte übermittelt werden, gelten daher auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich der Marktgemeinde Großhöflein gelangt sind, erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) und werden (erst) ab diesem Zeitpunkt in Behandlung genommen. Die Risiken, die mit der Übermittlungsart verbunden sind (z.B.: Übertragungsfehler, Verlust eines Schriftstücks), trägt der Absender.
- (3) Die Bearbeitung von E-Mails, die an die persönliche E-Mail-Adresse von MitarbeiterInnen gesendet werden, ist nicht sichergestellt. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass persönliche E-Mail-Adressen im Fall der Abwesenheit des/der jeweiligen MitarbeiterIn nicht mit einer Weiterleitungs-Funktion programmiert werden.

Seite 1 von 3

(1) Zur rechtswirksamen Einbringung von schriftlichen elektronischen Anbringen via E-Mail sind gem. § 13 Abs. 2 AVG und § 86b Bundesabgabenordnung (BAO) idgF als technische Voraussetzung die Internetprotokolle SMTP und TLS v1.0 over SMTP zu verwenden. Sofern E-Mails Anlagen enthalten, müssen diese eines der folgenden Formate aufweisen:

| Art           | MIME-Type           | Suffix       |  |
|---------------|---------------------|--------------|--|
| Text          | text/plain          | *.txt        |  |
| Dokument      | application/pdf     | *.pdf        |  |
| Dokument      | application/rtf     | *.rtf        |  |
| Dokument      | application/msword  | *.docx       |  |
| Dokument      | application/msexcel | *.xlsx       |  |
| Grafik        | image/gif           | *.gif        |  |
| Grafik        | image/jpeg          | *.jpg *.jpeg |  |
| Grafik        | image/bmp           | *.bmp        |  |
| HTML          | text/html           | *.htm *.html |  |
| Komprimierung | application/zip     | *.zip        |  |

- (2) Des Weiteren gelten E-Mails als nicht rechtswirksam eingebracht, wenn sie
  - a. einschließlich der Anhänge die Größe von 10 MB (zehn Megabyte) überschreiten,
  - b. verschlüsselt sind,
  - c. Computerviren oder andere Funktionen enthalten, die Schäden an Daten oder Programmen herbeiführen oder deren Sicherheit oder Funktionsfähigkeit beeinträchtigen können,
  - d. ausführbare Dateien, Makros oder aktive Inhalte (z.B.: VBScipt, ActiveX, Java bzw. JavaScript) enthalten oder
  - e. Hyperlinks zu Internetadressen oder zu Dateien im Internet (z.B.: registered Mail oder Cloud-Diensten) enthalten.

(1) Als Amtsstunden gem. § 13 Abs. 5 AVG und § 86b BAO zur Einbringung schriftlicher Anbringen beim Gemeindeamt Großhöflein (auch in elektronischer Form) werden folgende Zeiten – außer bei Gefahr im Verzug – festgelegt. Ausgenommen sind die gesetzlichen Feiertage sowie die Tage zwischen 24. Dezember und 06. Jänner, für die jährlich gesonderte Amtsstunden kundgemacht werden:

| Amtsstunden |               |  |
|-------------|---------------|--|
| Montag      | 07.15 – 15.00 |  |
| Dienstag    | 07.15 – 15.00 |  |
| Mittwoch    | 07.15 – 15.00 |  |
| Donnerstag  | 07.15 – 15.00 |  |
| Freitag     | 07.15 – 12.00 |  |

(2) Darüber hinaus werden als für den Parteienverkehr bestimmte Zeiten gem. § 13 Abs. 5 AVG zur Einbringung mündlicher oder telefonischer Anbringen folgende Zeiten festgelegt. Ausgenommen sind die gesetzlichen Feiertage sowie die Tage zwischen 24. Dezember und 06. Jänner, für die jährlich gesonderte Amtsstunden kundgemacht werden:

Parteienverkehr (Bürgerservice)

| Montag     | 07.30 – 12.00 |  |
|------------|---------------|--|
| Dienstag   | 07.30 – 12.00 |  |
| Mittwoch   | 07.30 – 12.00 |  |
| Donnerstag | 07.30 – 12.00 |  |
| Freitag    | 07.30 – 12.00 |  |

Die Bürgermeisterin:

Maria Zoffmann

angeschlagen am: 22.08.2023 abgenommen am: 06.09.2023